

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und C. Ehrbar)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe eines Verweises verhängt wurde

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Petrus Kerstens trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 20.4.2015, S. 42.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. März 2016 — GZ/Parlament

(Rechtssache F-109/15) ⁽¹⁾

(2016/C 156/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015, S. 36.
